



Richtlinie

zur Förderung örtlicher Vereine

der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach hat am 23.11.2021 folgende Richtlinie zur Förderung der örtlichen Vereine beschlossen.

§ 1

Ziel und Zweck der Förderung

Die Gemeinde Kürnbach fördert im Interesse der Allgemeinheit die Arbeit und das Wirken der örtlichen eingetragenen Vereine durch jährliche Zuschüsse. Die Arbeit der Vereine besitzt im kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Bereich und für die Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger einen hohen Stellenwert. Mit der Richtlinie leistet die Gemeinde Kürnbach für die Vereine einen Beitrag die bestehenden Aufgaben finanziell zu bewältigen und insbesondere die Jugendarbeit zu unterstützen. Mit dieser Richtlinie möchte die Gemeinde die Wertschätzung für das ehrenamtliche Engagement der Vereine unterstreichen.

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Gemeinde Kürnbach stellt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten in den jeweiligen Haushaltsplänen Mittel für die Vereinsförderung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht von Seiten der Vereine nicht.

(2) Gefördert werden Vereine, die

1. ortsansässig sind, die Hauptaktivität muss sich auf das Gemeindegebiet beschränken,
2. im Vereinsregister bzw. beim Amtsgericht eingetragen sind,
3. eine Mindestanzahl von 10 aktiven Mitgliedern mit Wohnsitz in Kürnbach vorweisen und die
4. Leistungen für die örtliche Gemeinschaft erbringen.

(3) Vereinsähnliche Organisationen, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllen, können von der Gemeinde gefördert werden, sofern ein gesonderter Beschluss des Gemeinderates vorliegt.

(4) Politische Parteien und Vereine, Religionsgemeinschaften, Fördervereine sowie örtliche und überörtliche Vereinsringe- und bünde werden nicht gefördert.

(5) Die Vereinsförderung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist jährlich bis zum 31.12. unaufgefordert bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Förderung erfolgt rückwirkend für das jeweilige Kalenderjahr.

(6) Auf Verlangen ist der Gemeinde die jeweilige Vereinssatzung vorzulegen.

§ 3 Grundförderung

(1) Die Höhe der jährlichen Grundförderung setzt sich aus der Zahl der Mitglieder sowie aus der Zahl der Jugendlichen (Mitglieder < 18 Jahre) zusammen. Pro Mitglied erhält ein Verein jährlich 1,00 €, pro jugendliches Mitglied 12,00 €.

§ 4 Jugendförderung

(1) Vereine erhalten für ihre aktiven jugendlichen Mitglieder einen zweckgebundenen Zuschuss zur Förderung der Ausbildung und Betreuung. Als Jugendliche gelten alle aktiven Mitglieder, die zum 31.12. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Höhe des Zuschusses beträgt 12,00 € je jugendlicher jährlich und wird in der Grundförderung berücksichtigt.

(2) Die Jugendförderung erfolgt nur für Jugendliche, die dem badischen Sportbund, dem Musikverband oder einem vergleichbaren Dachverband gemeldet sind und regelmäßig am Training, an Proben bzw. an Übungen teilnehmen. Die Meldung an den Dachverband muss nachgewiesen werden. Sollte es keinen übergeordneten Dachverband geben, wird im Einzelfall über die Gewährung der Förderung entschieden.

§ 5 Sockelbetrag für den laufenden Betrieb

(1) Die Wasser- und Abwassergebühren für den Sportbetrieb können auf Antrag durch die Gemeinde übernommen werden, sofern diese mehr als 500,00 € betragen.

(2) Zur Anschaffung von Instrumenten kann die Gemeinde den Musikvereinen einen Zuschuss in Höhe von 30 % vom Nettobetrag der Gesamtkosten gewähren. Das zu beschaffende Instrument muss Eigentum des Vereins werden.

(3) Zur Anschaffung von Sportgeräten, die der aktiven Sportausübung dienen oder dazu geeignet sind, den Breitensport zu aktivieren, kann die Gemeinde einen Zuschuss von 15 % vom Nettobetrag der Anschaffungskosten gewähren. Ballmaterial und Sportbekleidung wird nicht bezuschusst.

(4) Musikkapellen und Gesangsvereine erhalten zur Anschaffung von Uniformen bzw. einheitliche Kleidung für Auftritte einen Zuschuss von 15 % vom Nettobetrag der Anschaffungskosten für

- Erstausrüstung pro Person
- Wiederbeschaffung nach einem Zeitabstand von 10 Jahren
- Nachrücken eines Mitgliedes aus der Jugendabteilung

(5) Ein Zuschussantrag ist grundsätzlich vor der Bestellung bei der Gemeinde zu stellen. Weitere beantragte Förderungen bei sonstigen Institutionen, Land und Bund sind anzugeben.

(6) Über die Förderungen für Instrumente, Sportgeräte und Uniformen entscheidet der Gemeinderat mit Beschluss.

(7) Die Gemeinde gewährt anlässlich der Vereinsjubiläen für je volle 25 Jahre 250,00 €.

(8) Die Nutzung der Badischen Kelter, des Weinhauses, der Hessenkeller und des Rathausinnenhofes für Vereinsveranstaltungen erfolgt unentgeltlich.

§ 6 Leistungen für die örtliche Gemeinschaft

(1) Ein Verein der am Straßenfest und / oder am Weindorf mit einem Stand mitwirkt, erhält eine pauschale Förderung von 220,00 €.

(2) Ein Verein der im vergangenen Jahr nachweislich mindestens zwei Musikauftritte bei kommunalen Veranstaltungen in Kürnbach geleistet hat, erhält eine pauschale Förderung von 1.000,00 €.

(3) Wer als Verein nachweislich für die örtliche Gemeinschaft insbesondere für die Kinder- und Jugendarbeit einen außergewöhnlichen Beitrag leistet, kann eine pauschale Förderung beantragen. Maßgebend ist eine regelmäßige Aktivität welche über mindestens drei Jahre erbracht wird.

§ 7

Zuschüsse für Einzelinvestitionen

(1) Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen über eine zusätzliche Förderung für Investitionen in Form eines Sonderzuschusses entscheiden.

(2) Sonderzuschüsse bedürfen einer ausführlich begründeten Antragstellung. Der Antrag ist vor Maßnahmenbeginn zu stellen. Weitere beantragte Förderungen bei sonstigen Institutionen, Land und Bund sind anzugeben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Kürnbach, den 23.11.2021



Armin Ebhart
Bürgermeister

